



Region Hannover

Zuwendungsrichtlinie Innenentwicklung Neufassung November 2021

Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung in der Region Hannover

Die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Innenentwicklung unterstützt die Aufgaben und Ziele der Region Hannover. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowie des Klima- und Ressourcenschutzes ist die Nutzung von Flächen in integrierter Lage entscheidend für die zukunftsfähige Entwicklung einer Kommune. Die Innenentwicklung sichert das Funktionieren bestehender Nachbarschaften und die Lebendigkeit der Stadt- und Dorfkerne. Zudem wird durch Maßnahmen der Innenentwicklung die Siedlungsflächeninanspruchnahme im Landschaftsraum reduziert.

§ 1 Zuwendungszweck und Zuwendungsziele

- (1) Die Region Hannover gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23, 44, 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Maßnahmen innerhalb des Regionsgebietes, die zur Stärkung der Innenentwicklung beitragen.
- (2) Bei der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt die Region Hannover auf einen regionalen Ausgleich hin.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzung

Grundvoraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die geplante Maßnahme auf die Stärkung der Innenentwicklung und damit der Nutzung von Flächen in integrierter Lage abzielt.

§ 3 Gegenstand der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die dazu beitragen, die Innenentwicklung voranzutreiben. Hierzu zählen u. a.:
 - Studien und Konzepte zur Innenentwicklung wie z. B. Analysen der Nutzungsstruktur inklusive Leerständen mit der Entwicklung von Handlungsempfehlungen, Entwicklung von Baulücken- und Leerstandskatastern,
 - Konzepte zum Aufbau eines Leerstandmanagements,
 - Nutzungs- und Sanierungskonzepte,
 - Städtebauliche Planungskonzepte für Innenstadt- und Ortskernbereiche,
 - Vorbereitende Untersuchungen für Innenstadt- und Ortskernbereiche,
 - Planerische Maßnahmen zur Ortskernentwicklung,



- Moderationsprozesse und Beteiligungsverfahren zur Einbindung der Akteure vor Ort wie Workshops, Wettbewerbe und Fachtagungen,
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Erstellung von Informationsmaterial, Präsentation „guter Beispiele“).

(2) Nicht gefördert werden insbesondere:

- Planerische Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme der Region gefördert werden,
- investive Maßnahmen, wie der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden.,
- jegliche Art von Baumaßnahmen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Eine Zuwendung wird in der Regel mit 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höchstsumme der Zuwendung beläuft sich auf EUR 25.000.-.
- (2) Eine über den Regelfall von 80% hinausgehende Zuwendung in Höhe von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben kann im Ausnahmefall bei Maßnahmen gewährt werden, die besonders innovativ sind und an denen die Region Hannover ein überragendes Interesse hat. In diesem Fall kann auch die Förderhöchstsumme von EUR 25.000.- überschritten werden.
- (3) Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem festgesetzten Höchstbetrag.
- (4) Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Diese ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und der Leistungen Dritter (Öffentliche Zuwendungsmittel aus Förderprogrammen von Bund, Land oder Kommune und nicht öffentlichen Zuwendungsmitteln wie z. B. Sponsorengeldern und Spenden) sowie den Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme.
- (5) Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungsbetrag.
- (6) Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.



- (7) Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- Honorarausgaben zur Erstellung von Gutachten und Konzepten, bei Architektenleistungen HOAI Leistungsphasen I bis III,
 - Nebenkosten der Maßnahmen (Management- und Steuerungskosten),
 - Honorarausgaben zur Vorbereitung von Förderanträgen,
 - Honorarausgaben zur Durchführung von Workshops, Wettbewerben und Veranstaltungen,
 - Honorarausgaben zur Erstellung von Informationsmaterial,
 - Druckkosten für Flyer und Broschüren.
- (8) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- Grunderwerb,
 - Baumaßnahmen (Ausbau, Umbau, Neubau, Abriss),
 - Eigenleistungen des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin,
 - Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist,
 - Druckkosten für Gutachten und Konzepte,
 - Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

§ 5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- die Städte und Gemeinden der Region Hannover,
- Gruppen, Vereinigungen und Gesellschaften / Unternehmen, die sich bürgerschaftlich engagieren und die Ziele im Sinne des § 2 dieser Richtlinie verfolgen.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- (2) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Diese beträgt i. d. R. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, Ausnahme § 4 (2).



- (3) Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind grundsätzlich Maßnahmen der Innenentwicklung, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.

§ 7 Antragsfrist

Anträge können jederzeit gestellt werden.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in einfacher Ausführung sowie in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen.
- (2) Inhalte des Antrags sind je nach Bedarf und beantragter Maßnahme:
 - Begründung und Beschreibung,
 - Lageplan und Detailpläne,
 - Angabe der Eigentumsverhältnisse der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke, ggf. Nachweis der Zustimmung der Eigentümer,
 - Darstellung des Zeitrahmens bzw. Datum der Veranstaltung,
 - Darstellung der angestrebten Kooperationspartner,
 - Ausgaben- und Finanzierungsplan mit Angabe weiterer Zuwendungsmittel Dritter,
 - Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde,
- (3) Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

§ 9 Bewilligung

- (1) Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Bewilligung erfolgt erst nach Inkrafttreten der für das jeweilige Jahr geltenden Haushaltssatzung der Region Hannover.
- (3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die Bestimmungen dieser Zuwen-



dungsrichtlinie und die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“ bzw. die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.

- (4) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (5) Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Nur für zuwendungsfähige Ausgaben, die in diesem Zeitraum entstanden sind, wird eine Zuwendung gewährt.
- (6) Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

§ 10 Auszahlung

- (1) Die Obergrenze für den Mittelabruf liegt insgesamt bei einem Betrag in Höhe von 80 % des Zuwendungshöchstbetrages. Der Höchstbetrag für eine einzelne Auszahlung ist jeweils der Betrag, der voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des geförderten Zwecks benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen.
- (2) Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 11 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger der Region Hannover innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist nach Bewilligung der Maßnahme einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem
 - Sachbericht und
 - dem zahlenmäßigen Nachweisbesteht. Hierzu sind die entsprechenden Verwendungsnachweisformulare zu verwenden.



- (2) Ist im Zuwendungsbescheid kein Termin ausgewiesen, so ist der Verwendungsnachweis entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (*ANBest-Gk* bzw. *ANBest-P*) bei der Region Hannover einzureichen.

§ 12 Ergänzungen

- (1) Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Maßnahme.
- (2) Eine Beteiligung der Region Hannover bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen der Region Hannover ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke der Region Hannover hinzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Richtlinie Innenentwicklung vom 05.06.2016 außer Kraft.

Hannover, 19.11.2021